



Antrag Standrohr- / ÜFH-Zähler



I. Antragsteller:

Name, Vorname / Name der Firma bzw. Institution:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort, ggf. Ortsteil:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse oder Faxnummer:

II. Antragsgegenstand:

1. Zeitraum der Wasserentnahme:

Die Wasserentnahme wird für den Zeitraum vom bis voraussichtlich zum beantragt.
Ausgabedatum: Rückgabedatum:

2. Zweck der Wasserentnahme:

Das Wasser soll ☐ für Bauzwecke ☐ zur Bewässerung ☐ zur Poolbefüllung
☐ als Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser, Nahrungszubereitung, Körperhygiene, Reinigung von Gegenständen des täglichen Bedarfs)
☐ für sonstige Zwecke verwendet werden.

Es werden ☐ keine ☐ folgende Geräte/Anlagen
an den ÜFH-Standrohr- / ÜFH-Zähler angeschlossen.
☐ keine ☐ folgende Stoffe
dem Wasser in den Geräten/Anlagen zugesetzt.

2. Ort der Wasserentnahme:

Die Wasserentnahme soll an folgender Stelle bzw. in folgendem Bereich erfolgen:

bei Grundstück Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort, ggf. Ortsteil:

auf dem Flurstück-Nr., Gemarkung: (wenn keine Adresse vorhanden ist)

Hinweis: Falls der Entnahmeort nicht wie oben aufgeführt bezeichnet werden kann, ist ein Lageplan beizufügen.

3. Art der Entnahmeeinrichtung:

Beantragt wird die Nutzung eines ☐ ÜFH-Standrohr-Zählers ☐ ÜFH-Zählers
mit einem Wasserzähler der Nenngröße ☐ Q₃ = 4 m³/h ☐ Q₃ = 10 m³/h
und folgenden Anschlüssen: ☐ Storz-C-Kupplung ☐ Auslaufventil 3/4"

Hinweis: Kupplungen und Adapter für den Anschluss weiterführender Leitungssysteme werden nicht bereitgestellt.

4. Verbleib des Wassers:

Das Wasser soll ☐ nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern verbleibt wie folgt:

☐ in eine öffentliche Abwasserkanalisation, und zwar (falls bekannt) in einen

☐ Schmutzwasser- ☐ Mischwasser- ☐ Regenwasser- ☐ Teilorts-

☐ Straßenentwässerungskanal eingeleitet werden.

Einleitstelle:

Straße, Hausnummer:

Ort, Ortsteil:

III. Nutzungsbedingungen:

1.

Benutzungsgebühren:

Für die Vorhaltung und Benutzung von Standrohr- bzw. ÜFH-Zählern (mobile Entnahmeeinrichtungen) sowie für die Wasserentnahme erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren (Grund-, Zeit- und Verbrauchsgebühren). Die aktuellen Gebührensätze sind der Wasserversorgungssatzung (WVS) zu entnehmen. Im Falle der Abwas-sereinleitung in öffentliche Kanalisationen fallen Kanalbenutzungsgebühren an. Die aktuellen Gebührensätze sind der Abwassersatzung (AWS) zu entnehmen.

2. Kautions:

Die Ausgabe der Entnahmeeinrichtung erfolgt nur gegen Entrichtung einer Kautions in Höhe von 500,00 €. Der Kautionsbetrag ist vor der Ausgabe der mobilen Entnahmeeinrichtung auf folgende Bankverbindung zu überweisen: Ostsächsische Sparkasse Dresden, IBAN: DE04 8505 0300 3000 0588 09, BIC: OSDDDE81XXX. Die Überweisung ist zur Ausgabe der Entnahmeeinrichtung nachzuweisen.

3. Satzungen, Beratung:

Die Satzungen des Zweckverbandes können von folgenden Homepages heruntergeladen werden:

- <https://www.stolpen.de/buergerservice/ortsrecht.php>

- <https://www.duerrroehrsdorf-dittersbach.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen.html>

Auf Anforderung übermitteln wir die Satzungen auch gern per E-Mail als PDF-Datei. Für Fragen erreichen Sie die Mitarbeiter unseres Technischen Bereichs telefonisch unter (035973) 612-15 oder per E-Mail über technik@wazv-mittlere-wesenitz.de.

4. Einweisung, Bedienung und Aufbewahrung:

Die Techniker unseres Betriebshofs, welche unter (035973) 26495 oder über wasserwerk@wazv-mittlere-wesnitz.de erreichbar sind, weisen den Antragsteller an der Entnahmestelle in die Bedienung des Hydranten sowie in die Montage/Demontage und Bedienung der Entnahmeeinrichtung ein. Hydrant und Entnahmeeinrichtung dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden. Die Entnahmeeinrichtung ist vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei Frostgefahr ist die Benutzung untersagt. Es dürfen grundsätzlich nur Entnahmeeinrichtungen des Zweckverbandes eingesetzt werden.

5. Funktionsstörungen:

Funktionsstörungen und Beschädigungen des Hydranten oder der Entnahmeeinrichtung sowie der Verlust der Entnahmeeinrichtung oder des Zubehörs sind dem Zweckverband unverzüglich unter (0172) 3743033 zu melden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Antragsteller auf Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungszeitwerts. Der Antragsteller haftet ferner für Schäden, die dem Zweckverband oder Dritten aus der fehlerhaften Bedienung des Hydranten oder der fehlerhaften Montage oder Bedienung der Entnahmeeinrichtung entstehen. Reparaturen am Hydranten oder an der Entnahmeeinrichtung werden ausschließlich vom Zweckverband durchgeführt oder veranlasst.

6. Verkehrssicherung:

Sofern die Entnahmeeinrichtung im öffentlichen Verkehrsraum oder an sonstigen frei zugänglichen Stellen aufgebaut werden sollen, ist der Antragsteller für die ordnungsgemäße Verkehrssicherung zuständig und haftet für alle Schäden, die auf die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

7. Trinkwasserhygiene:

Erfolgt die Wasserentnahme für die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, gewährleistet der Zweckverband die Ausgabe einer sterilen Entnahmeeinrichtung und die Trinkwasserqualität am Hydranten.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Installation der Wasserversorgungsanlage nach der Entnahme-einrichtung durch Fachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik des Wasserversorgungsfaches erfolgt. Es dürfen nur Materialien mit dem DVGW-Prüfzeichen verwendet werden.

Soll die Wasserentnahme längere Zeit unterbrochen werden, ist die demontierte Entnahmeeinrichtung vor Verschmutzung und Verkeimung zu schützen. Vor der Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist die gesamte Wasserversorgungsanlage gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

8. Datenschutz:

Soweit der Antragsteller eine natürliche Personen ist, werden auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und der Wasserversorgungssatzung (WVS) im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Beantragung der Nutzung einer mobilen Entnahmeeinrichtung folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Vorname, Adresse des Wohnsitzes, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Rückgabe der Entnahmeeinrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Verarbeitung erfordern. Weitere Informationen insbesondere Ihre Rechte als von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person sind der Datenschutzerklärung des Zweckverbandes zu entnehmen, die von der Homepages der Verbandsmitglieder heruntergeladen werden kann.

IV. Unterschrift des Antragstellers:

Ich habe von den Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen und erkenne diese mit der Antragstellung an.

Ort, Datum:

Antragsteller:

V. Entnahmestelle, Ausgabe, Einweisung: (wird vom Zweckverband ausgefüllt!)

1. Zuweisung der Entnahmestelle:

Als Entnahmestelle wird folgender Hydrant festgelegt:

Grundstück Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort, ggf. Ortsteil:

Flurstück-Nr., Gemarkung, sonstige Beschreibung: (wenn keine Adresse verfügbar)

2. Ausgabe:

Entnahmeeinrichtung:

☐

UFH-Standrohr-Zähler

☐

ÜFH-Zähler

Nenngröße des Wasserzählers:

☐

Q₃ = 4 m³/h

☐

Q₃ = 10 m³/h

Zählernummer:

Zählerstand am Ausgabetag:

m³

Anschlüsse:

☐

Storz-C-Kupplung

☐

Auslaufventil 3/4"

Zubehör:

☐

Der Beleg für die Überweisung des Kautionsbetrages wurde vorgelegt.

3. Funktionskontrolle, Einweisung:

Die Entnahmeeinrichtung und das Zubehör werden

☐

mangelfrei und voll funktionstüchtig übergeben.

☐

mit folgenden, die grundsätzliche Funktion nicht beeinträchtigenden Mängeln übergeben.

Die Einweisung erfolgte durch Herrn

am

von

bis

Uhr.

Eingewiesen wurde:

Name:

Telefonnummer:

für den Zweckverband:

, den

für den Antragsteller:

, den

VI. Rückgabe: (wird vom Zweckverband ausgefüllt!)

Die Rückgabe erfolgte am

um

Uhr

☐

im Betriebshof.

☐

am Hydranten.

Der Zählerstand beträgt am Tag der Rückgabe

m³

Die Kontrolle des Hydranten sowie der Entnahmeeinrichtung und des Zubehörs ergab Folgendes:

☐

Hydrant mangelfrei

☐

Entnahmeeinrichtung mangelfrei

☐

Zubehör vollständig und mangelfrei

☐

Die Kautionszahlung wird vollständig zurückgezahlt und auf die Bankverbindung des Antragstellers überwiesen. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid separat festgesetzt und angefordert.

☐

Die Kautionszahlung wird mit den Benutzungsgebühren verrechnet. Der Differenzbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und rückerstattet bzw. angefordert.

☐

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

☐

Die Kautionszahlung wird vorerst einbehalten und mit den Kosten für die Mängelbeseitigung bzw. für die Wiederbeschaffung verrechnet. Der nicht aufgebrauchte Kautionsbetrag wird auf die Bankverbindung des Antragstellers überwiesen bzw. die durch die Inanspruchnahme der Kautionszahlung nicht gedeckten Kosten separat angefordert.

für den Zweckverband:

, den

für den Antragsteller:

, den